

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 01.02.2000 die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling-West II" i.d.F. des Lageplanes vom 03.02.2000 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 29.02.2000 die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling-West II" i.d.F. des Lageplanes vom 03.02.2000 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Raubling, 01.03.2000
GEMEINDE RAUBLING



Neiderhell
1. Bürgermeister



3. Die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 03.02.2000 wurde am 10.03.2000 gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 6. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Raubling, 14.03.2000
GEMEINDE RAUBLING



Neiderhell

1. Bürgermeister



GEMEINDE RAUBLING

-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

"Raubling West II"

6. Änderung

FINr. 1009/3 Gemarkung Raubling, Grünthalstr. 7

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 03.02.2000

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenzen
- ⊙ WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- GA Garagen
- ↔ Firstrichtung
- II zulässig zwei Vollgeschosse ohne Kniestock
- 125 z.B. maximal zulässige Grundfläche in m² je Bauteil
- ▲ Garagenzufahrt

Begründung:

Für das Grundstück FINr. 1009/3 besteht ein Baurecht mit einer überbaubaren Fläche von ca. 200 m². Dieses Baurecht kann aufgrund der bestehenden Bebauung nicht verwirklicht werden. Die vorhandene Bebauung entspricht nicht dem Bebauungsplan.

Durch die Änderung soll

- der Bebauungsplan an den Gebäudebestand angepasst werden
- eine sinnvolle Bebauung des Grundstückes ohne Vergrößerung der überbaubaren Fläche ermöglicht werden.

